

## Preisvereinbarung N2

### 1. Preise

1.1. Der Arbeits- und Grundpreis bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

#### 1.2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 \left( 0,09 + 0,22 \frac{L}{L_0} + 0,15 \frac{INV}{INV_0} + 0,14 \frac{HG}{HG_0} + 0,40 \frac{G}{G_0} \right) + CO_2$$

**AP<sub>0</sub>** = Basis Arbeitspreis in ct/kWh

**AP<sub>0</sub> = 6,80 ct/kWh**

#### 1.3. Grundpreis GP

Der Grundpreis für die bereitgestellte Leistung:

$$GP = GP_0 \left( 0,60 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

**GP<sub>0</sub>** = Grundpreis in Euro/kW a

**GP<sub>0</sub> = 34,66 Euro/kW a**

### 2. Indizes

#### 2.1. L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Genesis-Online → (6) Preis, Verdienste, Einkommen und Verbrauch → (62) Verdienste, Arbeitskosten → (62221) Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten → (62221-0002) Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige → (VST065) Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen → (WZ08-D-06) Energie- und Wasserversorgung, zu finden.

Quelle: Statistisches Bundesamt - <https://www-genesis.destatis.de>

**L<sub>0</sub>** = Basis Lohnindex: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017 (2020 = 100)

**L<sub>0</sub> = 92,90**

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

#### 2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Genesis-Online → (6) Preis, Verdienste, Einkommen und Verbrauch → (61) Preise → (61241) Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte → (61241-0004) Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis → (GP2019) 2-3/-4/-5/-6/-9-Steller/Sonderpositionen → GP2019 (Sonderpositionen) → (GP-X008) Investitionsgüter, zu finden.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www-genesis.destatis.de>

**INV<sub>0</sub>** = Basis Investitionsgüterindex: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017 (2021 = 100)

**INV<sub>0</sub> = 94,18**

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-

Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

#### 2.3. HG – Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Genesis-Online → (6) Preis, Verdienste, Einkommen und Verbrauch → (61) Preise → (61241) Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte → (61241-0004) Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis → (GP2019) 2-3/-4/-5/-6/-9-Steller/Sonderpositionen → GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte → (GP19-352222) Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, zu finden.

Quelle: Statistisches Bundesamt - <https://www-genesis.destatis.de>

**HG<sub>0</sub>** = Basis Heizgasindex: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017 (2021 = 100)

**HG<sub>0</sub> = 93,59**

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

#### 2.4. G – Gaspreis

Der Gaspreis (Gas) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im Marktgebiet Trading Hub Europe, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX-Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht. (EEX = European Energy Exchange)

Quelle: (Kurzfrist Historie) <https://www-powernext.com>, (Langzeit Historie) <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>

**G<sub>0</sub>** = Basis Gaspreis: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017

**G<sub>0</sub> = 16,74 Euro/MWh**

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

#### 2.5. CO<sub>2</sub>-Bepreisung in ct/kWh im non ETS-Bereich (ETS = EU Emissions Trading System / EU-Emissionshandelssystem)

$$CO_2 = \text{Emissionsfaktor} \times CO_2 \text{ Preis} \times 0,1$$

#### Emissionsfaktor

Der Emissionsfaktor (in kg CO<sub>2</sub>/kWh) entspricht den CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.

Den jeweils gültigen Emissionsfaktor für das Versorgungsgebiet „N2“ können Sie unserer Internetseite entnehmen.

Quelle: <https://www.energieversorgung-sylt.de>

#### CO<sub>2</sub>-Preis

Der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO<sub>2</sub> gebildet. Nach dem BEHG wird der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate.

### **3. Allgemeine Regeln**

3.1. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen. Sofern die Regelungen für die Versteigerung der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate konkreter gesetzlich oder durch Verordnung bestimmt werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Regelungen in Ziff. 2.5.

3.2. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3.3. Alle Preise sind auf 2 Dezimalstellen gerundet.

3.4. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

### **4. Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen**

4.1. Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

4.2. Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

4.3. Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.4. Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziffer 1 und 2 auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

4.5. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.